

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom 03.06.2015

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hettstadt folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1.	Hunden zu Erwerbszwecken,
2.	Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
3.	Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4.	Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
5.	Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
6.	Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7.	Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8.	Hunden in Tierhandlungen,
9.	Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
10.	Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
11.	Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden; die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) ¹Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt

für jeden Hund	30,00 Euro,
für jeden Kampfhund	250,00 Euro,
für jeden Kampfhund mit Negativzeugnis	150,00 Euro.

²Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden soweit nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung nachgewiesen wurde (Negativzeugnis), dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

§ 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) ¹Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. ²Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

¹Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. ²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 02.05. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflichten

(1) ¹Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden. ²Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 23.03.2006 außer Kraft.

Hettstadt, 03.06.2015

Gemeinde Hettstadt

Andrea Rothenbucher

1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 15.06.2015 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft (Rathaus) Hettstadt zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden.

Hierauf wurde durch gleichzeitigen Anschlag an allen in § 38 Abs. 3 der Geschäftsordnung bestimmten Anschlagtafeln in der Gemeinde Hettstadt hingewiesen. Die Anschläge wurden angeheftet am 15.06.2015 und wieder entfernt am 03.07.2015.

Hettstadt, 06.07.2015

Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt



Andreas Schädler

Verwaltungsamtsrat

BEKANNTMACHUNG

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Der Gemeinderat Hettstadt hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2015 die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) der Gemeinde Hettstadt beschlossen.

Die Gemeindegatsung tritt am **01. Januar 2016** in Kraft und liegt in der Zeit vom 15. Juni bis 03. Juli 2015 bei der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt (Rathausplatz 2, 1. OG, Zimmer 13) während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.


Andrea Rothenbacher
1. Bürgermeisterin



ausgehängt: 15. Juni 2015
abgenommen: 03. Juli 2015

**Auszug aus der NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung des Gemeinderates Hettstadt am
Mittwoch, 6. Mai 2015, im Sitzungssaal des Rathauses Hettstadt**

Anwesend:

Vorsitzende:	Erste Bürgermeisterin Andrea Rothenbucher	
Gemeinderäte:	Thomas Hümmel	Thomas Sczygiel
	Franz-Josef Welscher	Dr. Julia Götz
	Michael Körner	Hermann Gehr
	Susanne Haake	Peter Schrenk
	Sebastian Zorn	Klaus Gottschlich
	Matthias Köbler	Volker Amon
		Christian Schubert

Entschuldigt:

Name	Grund
Ingrid Reif	Privat verhindert
Klaus Hild	Privat verhindert
Petra Müller-März	Privat verhindert

Weiterhin anwesend:

Michaela Cieslik	Kämmerin
Ingrid Dietrich	Protokollführung

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 4

Information, Beratung und Beschlussfassung zur neuen Hundesteuersatzung

Die Bürgermeisterin führt aus, dass unter § 5 der neuen Hundesteuersatzung noch festgelegt werden muss, wie hoch die Hundesteuer für einen Kampfhund bzw. Kampfhund mit Negativzeugnis anzusetzen ist. Anzumerken sei, so die Bürgermeisterin, dass in Hettstadt bisher kein Kampfhund oder Kampfhund mit Negativzeugnis gemeldet ist, lediglich vier französische Bulldoggen, die aber nicht unter die Kategorie fallen. Weiterhin ein Rottweiler-Mix, bei dem sie aktuell nicht beantworten kann, ob dieser unter die erhöhte Besteuerung fällt. Zu dem von Gemeinderätin Susanne Haake angesprochenen „Bestandsschutz“ in einer der letzten Sitzungen erwähnt Bürgermeisterin Andrea Rothenbucher, dass es so etwas nicht gibt. Für alle gemeldeten Hunde gilt ab 01.01.2016 die neue Hundesteuersatzung, egal ob sie bereits in Hettstadt leben oder erst angemeldet werden. Der Geschäftsleiter habe sich zwischenzeitlich über die Höhe der Hundesteuer für Kampfhunde in umliegenden Gemeinden informiert. Der höchste Satz liegt bei 500,00 € für einen Kampfhund und 250,00 € für einen Kampfhund mit Negativzeugnis.

Im Laufe der folgenden Diskussion bezüglich der höheren Besteuerung von Kampfhunden meint Gemeinderat Christian Schubert, dass es überhaupt keine höhere Hundesteuer für diese angeblichen Kampfhunde geben sollte. Ein Hund sei immer so gefährlich wie sein Besitzer es zulasse. Wenn ein Hund gefährlich und bissig ist, liege das fast immer am Besitzer und nicht am Tier. Dann spielt es auch keine Rolle, ob der Hund ein Dackel, Schäferhund oder sog. Kampfhund ist.

Nach kurzer Diskussion stehen zwei Anträge zur Abstimmung:

Gemeinderätin Susanne Haake stellt den Antrag, für einen Kampfhund eine Hundesteuer in Höhe von 500,00 € zu erheben, für einen Kampfhund mit Negativzeugnis 250,00 €.

Gemeinderat Peter Schrenk stellt den Antrag, für einen Kampfhund eine Hundesteuer in Höhe von 250,00 € zu erheben, für einen Kampfhund mit Negativzeugnis 150,00 €.

Nachdem es sich bei dem Antrag von Susanne Haake um den weitergehenden handelt, kommt dieser zunächst zur Abstimmung:

Die Gemeinde Hettstadt erhebt für einen Kampfhund eine Hundesteuer in Höhe von 500,00 €, für einen Kampfhund mit Negativzeugnis 250,00 €.

Abstimmung: 5 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Anschließend kommt der Antrag von Peter Schrenk zur Abstimmung:

Die Gemeinde Hettstadt erhebt für einen Kampfhund eine Hundesteuer in Höhe von 250,00 €, für einen Kampfhund mit Negativzeugnis 150,00 €.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen

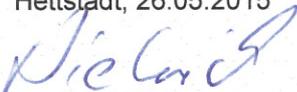
Der Antrag ist damit angenommen. Die neue Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Unter § 10 der neuen Hundesteuersatzung ist die Einführung einer Hundesteuermarke, die jeder angemeldete Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss, geregelt, informiert Bürgermeisterin Andrea Rothenbacher.

Abschließend ergeht der Beschluss, dass die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) mit der beschlossenen Änderung des § 5 ab 01.01.2016 in Kraft tritt.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Hettstadt, 26.05.2015


Ingrid Dietrich

